



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0381/2013		Datum:	02.08.2013			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66				
Gremienweg:							
12.09.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
02.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
20.08.2013	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Rübenacher Straße von Einmündung Trierer Straße bis Einmündung Am Metternicher Bahnhof / einschl. Hausgrundstück Rübenacher Straße 100 (Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereiches)						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Rübenacher Straße von Einmündung Trierer Straße bis Einmündung Am Metternicher Bahnhof / einschl. Hausgrundstück Rübenacher Straße 100 (Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereiches) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der vom Stadtrat beschlossene Lageplan sieht im Bereich Rübenacher Straße zwischen den Straßen Im Acker und Am Metternicher Bahnhof folgenden Ausbau vor:

Die Fahrbahn erhält einen regelkonformen Aufbau, der für die Verkehrsmengen dieser Hauptverkehrsstraße zwingend erforderlich ist.

Auf der Nordseite wird ein durchgängiger Gehweg von der Straße Im Acker bis zur Straße Am Metternicher Bahnhof ausgebaut. Der auf der Südseite vorhandene Gehweg wird erneuert.

Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert. Bei der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung werden die Entwässerungsrinnen sowie die Straßenabläufe erneuert bzw. neu hergestellt.

Der erforderliche Grunderwerb und die erforderliche Schlussvermessung werden ebenfalls durchgeführt.

Da aufgrund der beitragsrechtlichen Bestimmungen eine Abschnittsbildung nicht möglich ist, unterliegen alle Anlieger der Rügenacher Straße vom Einmündungsbereich Trierer Straße bis zum Einmündungsbereich Am Metternicher Bahnhof der Ausbaubeitragspflicht. Es ist weiterhin zu beachten, dass die Kosten des Fahrbahnausbaues nicht als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt werden können, da es sich bei der Rügenacher Straße um eine klassifizierte Straße handelt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Da es sich bei der Rügenacher Straße in diesem Bereich um eine klassifizierte Straße handelt und die Kosten des Fahrbahnausbaues nicht der Beitragspflicht unterliegen, ist bei der Bewertung des Stadt- / Anliegeranteils der Fahrverkehr nicht zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung bezüglich der Höhe des Stadt- bzw. Anliegeranteils ist daher sowohl bei dem Gehweg, bei der Straßenbeleuchtung und bei der Straßenoberflächenentwässerung nur der fußläufige Verkehr zu bewerten.

Die Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung sind auf die dadurch begünstigten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg) nach sachlichen Kriterien aufzuteilen.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Die Rügenacher Straße in dem zu beurteilenden Bereich dient überwiegend beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der sich im großen Umfang an der Erschließungsanlage befindlichen Wohn- und Gewerbegrundstücke.

Als fußläufiger innerörtlicher Verkehr ist eine Verbindungsfunktion von der Trierer Straße zu den sonst angrenzenden Gemeindestraßen, zu den Gewerbegebieten bzw. Sportanlagen von Bedeutung. Auch der fußläufige Verkehr aus der südlichen Rügenacher Straße (Bereich Bundeswehrzentral Krankenhaus) in Richtung Innenstadt zu den an die Rügenacher Straße angrenzenden Gemeindestraßen und den Gewerbegebieten ist zu beachten.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass gerade der Verkehr zu den Gewerbegebieten in großem Umfange sich als Fahrverkehr darstellt.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

08.11.2007 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 18.35/07.07/02.01
„Ausbau Rübenacher Straße“

02.09.2013 Der Stadtrat hebt den am 08.11.2007 beschlossenen Ausbauplan auf und beschließt die Lagepläne Nr. 18.35/06.13/02.01 und Nr. 18.35/06.13/02.02